



1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Lebensraum Kosmos» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in CH-4112 Flüh (SO). Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2 Zweck

Der Verein setzt sich in ausschliesslich gemeinnütziger Weise für folgende Zwecke ein:

- Kindern und Jugendlichen an einem naturnahen Ort mit tiergestützten Interventionen regeneratives TimeOut zu ermöglichen;
- Begleitung von Kindern und Jugendlichen nach individuell festgelegten Schwerpunkten, im sozialen, emotionalen und auch schulischen Bereich;
- Begleitung für Kinder und Jugendliche mit einer Teilleistungsschwäche im Lesen und/oder der Rechtschreibung oder dem Rechnen;

3 Mittel

Zur Verfolgung seines Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Gönner- und Spendenbeiträge
- nicht gewinnorientierter Erwerb aus Dienstleistungen
- allfällige Schenkungen und Vermächtnisse

Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

Jede Art der Verwendung auch bloss von Teilen des Vereinsvermögens in anderer Weise als zur Erreichung des Vereinszwecks, insbesondere zu Gunsten von Vereinsmitgliedern oder Gönnern bzw. deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins mit Stimmrecht können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Gönnermitglieder ohne Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mittels einfachem Mehr.

5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6 Austritt und Ausschluss

Der Vereinsaustritt erfolgt mittels eingeschriebenem Brief an den Vorstand. Die Kündigungsfrist von drei Monaten muss eingehalten werden.

Ein Ausschluss kann jederzeit erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verschuldens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Es ist auch ein Ausschluss ohne Grund zulässig. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort.

7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle
- D. Beirat

8 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einen Monat im Voraus schriftlich oder per Email unter Angabe der Traktanden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich oder per Email unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Alle stimmberechtigten Mitglieder zusammen können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Mitgliederversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften als Universalversammlung abhalten. In der Universalversammlung kann über alle in den Kompetenzbereich der Mitgliederversammlung fallenden Geschäfte gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, sofern sämtliche stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets;
- g) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin/das Co-Präsidium den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Juristische Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf dem schriftlichen Weg gefasst werden,

sofern sämtliche Vereinsmitglieder dem Antrag zustimmen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- a) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung und Ausführung deren Beschlüsse
- b) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen;
- c) allgemeine Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- d) Anstellung und Führung der Geschäftsführung;
- e) Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Aktuar
- c) Kassier

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Ämterkumulation sowie ein Co-Präsidium ist möglich.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Bereiche der Geschäftsführung nach Massgabe eines von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Pflichtenheftes an Dritte zu übertragen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Zirkularbeschlüsse (auch per E-Mail) sind zulässig.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Mitglieder des Vorstandes sind kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten, der Präsident kollektiv zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied, zeichnungsberechtigt.

Im Falle eines Co-Präsidiums sind die beiden Co-Präsidenten kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

10 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu überprüfen und zu Händen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

11 Beirat

Der Vorstand kann Fachleute aus unterschiedlichen Gebieten in den Beirat wählen, die durch ihre Kompetenzen das Vereinsziel unterstützen helfen. Die Zahl der Mitglieder des Beirates ist nicht begrenzt. Der Beirat ist beratendes Organ des Vorstandes und wird von diesem nach Bedarf, mindestens einmal pro Jahr, zu einer Sitzung einberufen. Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13 Statutenänderung und Auflösung, Fusion

Eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr herbeigeführt werden. Eine Fusion kann nur mit einem anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten Verein mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung wird ein allfälliges Vermögen, nach Abdeckung aller ausstehenden Verpflichtungen, einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zugewiesen. Ein Rückfall des verbleibenden Vereinsvermögens an die Mitglieder oder Gönner bzw. deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

14 Inkraftsetzung

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom Verein Lebensraum Kosmos in der vorliegenden Form per 10.05.2024 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Flüh, den 10.05.2024

Präsidentin, Rebecca Rohr

Co-Präsidentin, Laurence Brodbeck

Aktuar & Kassier, Jonas Steinbacher